

Legalisierungsbestimmungen von Handelsdokumenten

Alle Dokumente müssen **vor** der Legalisierung durch die jemenitische Botschaft von den zuständigen deutschen Behörden entsprechend der Art des Dokuments beglaubigt werden.

Art des Dokuments	Zuständige deutsche Behörde
Ursprungszeugnisse Auszug aus dem Handelsregister Handelsrechnungen	Handelskammer
– Handelsvertrag Vertretervertrag Vollmacht Herstellungserlaubnis	Notar und Landgericht
Gesundheitsbescheinigung Radiationsbescheinigung	Gesundheitsbehörde

Nach der Legalisierung durch die o.g. deutschen Behörden sind die Dokumente vorab durch die GHORFA (Deutsch- Arabische- Handelskammer) zu beglaubigen.

Ghorfa / Deutsch-Arabische Vereinigung für Handel& Industrie
Garnisonskirchplatz 1
10178 Berlin
Tel. 030/ 2789070
Fax 030/27890749
E-mail: ghorfa@ghorfa.de
www.ghorfa.de

Die Dokumente sind mit einem Nachweis der entrichteten Gebühr sowie einem frankierten Rückumschlag an die Ghorfa zu senden. Diese werden dann von der Ghorfa dem zuständigen Konsulat übergeben. Die Bezahlung der Gebühr erfolgt durch Verrechnungsscheck oder per Überweisung auf das Konto der Konsularabteilung der Botschaft.

Die Bankverbindung lautet:

Commerzbank AG
Konto-Nr. 2675130
BLZ 100 400 00

Bitte beachten Sie, dass die Gebühren für die Beglaubigung durch die Ghorfa getrennt von denen der Botschaft zu entrichten sind.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Konsulats telefonisch unter der Rufnummer 030/83225901 zur Verfügung.

Legalisierung von jemenitischen Dokumenten

- Alle Dokumente, die in Jemen ausgestellt werden, müssen zunächst vom Außenministerium der Republik Jemen in Sana`a vorbeglaubigt werden, bevor diese vom zuständigen Konsulat legalisiert werden.
 - Jegliche Art von Zeugnissen, die in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden, sind vor der Legalisierung durch das Konsulat vom zuständigen Bürgeramt vorzubeglaubigen.
-

Legalisierung einer Vollmacht

Zur Legalisierung einer Vollmacht haben die Antragsteller persönlich beim zuständigen Konsulat zu erscheinen.

Folgendes wird benötigt:

- vollständige Kopie des Passes der Person, welche die Vollmacht beantragt
- zwei Zeugen, welche die jemenitische Staatsangehörigkeit besitzen bzw. jemenitischer Abstammung sind und in Deutschland ihren Wohnsitz haben sowie vollständige Kopien ihrer Reisepässe

Die Gebühr der Legalisierung einer Vollmacht beträgt 20 € und soll per Überweisung auf das Konto der Konsularabteilung der Botschaft beglichen werden. Dies betrifft nur Vollmachten, die eine Finanzangelegenheit oder eine Einbürgerung betreffen. Eine bestätigte Kopie des Überweisungsauftrags ist als Nachweis vorzulegen.

Die Bankverbindung lautet:

Commerzbank AG
Konto-Nr. 2675130
BLZ 100 400 00